



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

53.0004/25/9981505-0320/006.U

27. November 2025

Firmensitz:

Rain Carbon Germany GmbH
Kekuléstr. 30
44579 Castro-Rauxel

Standort der Anlage:

Rain Carbon Germany GmbH
Kekuléstr. 30
44579 Castro-Rauxel

**Wesentliche Änderung und Betrieb Ihrer Anlage
Energiezentrale durch Entfall der
Betriebsstundenbegrenzung für den Betrieb der
vier Dampfkessel mit Heizöl EL**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagendaten	3
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage.....	3
III.2 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)	4
IV. Inhaltsbestimmungen.....	5
IV.1 Inhaltsbestimmung hinsichtlich des Entfalls der Betriebsstundenbegrenzung für Heizöl EL.....	5
V.....	6
Nebenbestimmungen.....	6
V.1 Allgemeine Nebenstimmungen	6
V.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.....	6
V.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechts.....	7
V.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechts.....	7
V.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	8
VI. Hinweise	8
VI.1 Allgemeine Hinweise	8
VI.2 Hinweise hinsichtlich der Energiewirtschaft	9
VI.3 Hinweise hinsichtlich des Emissionshandels	9
VI.4 Hinweise hinsichtlich der Luftreinhalteplanung	10
VII. Begründung	10
VII.1 Allgemeines	10
VII.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung.....	11
VII.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	12
VII.4 Ergebnis der Prüfung.....	18
VII.5 Kosten.....	18
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	19
Anhang 1: Antragsunterlagen.....	20
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	22

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummern 1.12 und 1.1 (Verfahrensart G und E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Teerdestillation.

Die Genehmigung umfasst:

- Den Entfall der Betriebsstundenbegrenzung von 1.000 h/a für den Betrieb der vier Dampfkessel mit Heizöl EL in der Energiezentrale
- Errichtung und Betrieb einer neuen Pumpe P2642 zur Heizölförderung
- Die Stilllegung der Gasturbine (BE10 / RXL-EC) als Eigenstromerzeugungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 40,5 MW
- Entfall der Verladestelle A41 für Heizöl EL

Die Anlage darf auf dem Grundstück Kekuléstr. 30 in 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Bladenhorst, Flur 6, Flurstücke 127-129) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 02.09.2024 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

- Emissionsgenehmigung zur Freisetzung von Kohlendioxid nach § 4 Abs. 1 TEHG i.V.m. Anhang Teil A Abschnitt 2 Nr. 2 TEHG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagendaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Bei der Energiezentrale handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 77,5 Megawatt. Sie stellt eine Nebenanlage der Hauptanlage zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser mit einer Kapazität von 525.000 t/a dar.

Auflistung der Betriebseinheiten

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE01/RXL-EM	Dampfkesselanlage 40 bar (Hauptanlage, zusammen mit BE02)	Dampfkessel 1 (Wasserrohrkessel, 17,5 MW _{th}), Abgassystem, 1x Kamin
BE02/RXL-EM	Dampfkesselanlage 24 bar (Hauptanlage, zusammen mit BE01)	Dampfkessel 2-4 (Flammenrohrkessel, 3x 20 MW _{th}), Abgassystem, 3x Kamine
BE03/RXL-EM	Dampf- und Kondensatsystem	Dampfturbine 1 und 2, 3x Dampfdruckreduzierstationen, 2x Generatoren, 3x Speisewasserbehälter / - entgaser, Speisewasserpumpen, 2x Kondensatbehälter, 2x Eigenbedarfstransformatoren
BE04/RXL-EM	Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung	Entsalzungsanlage (Kiesfilter, 2x Anionen-, 2x Kationenaustauscher, CO ₂ - Riesler), Chemikalienlager für NaOH und HCL, Neutralisationsanlage
BE05/RXL-EM	Heizölversorgung	3 Heizöllagertanks (1x 1.000 m ³ , 2x 1.500 m ³), Pumpen
BE06/RXL-EM	Gasversorgung	Gas,- Druckregel- und Messanlage

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

III.2 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)

Tätigkeit (unverändert)

Die Anlage ist der Tätigkeit nach Nr. 2 Anhang Teil A Abschnitt 2 TEHG zugeordnet.

„Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage,

Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr“

Standort

Arbeitsstättennummer 500-9981505

Name der Anlage Energiezentrale als Nebenanlage einer Anlage zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen

Betreiber der Anlage Rain Carbon Germany GmbH

Standort der Anlage Kekuléstraße 30
44579 Castrop-Rauxel
Gemarkung Bladenhorst, Flur 6, Flurstück 127-129

DEHSt-Aktenzeichen 14616-0143

Einbezogene Anlagenteile

Dampfkesselanlagen 1-4 mit zugehörigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (siehe III.1).

Emissionsquellen

Quelle (Nummer)	Beschreibung	Geografische Lage UTM (Zone 32U) Ostwert / Nordwert
HZ1	Dampfkessel 1	Ost 381960,01 Nord 5715337,05
HZ2	Dampfkessel 2	Ost 381959,22 Nord 5715339,15
HZ3	Dampfkessel 3	Ost 381955,45 Nord 5715349,63
HZ4	Dampfkessel 4	Ost 381954,86 Nord 5715351,14

IV.

Inhaltsbestimmungen

IV.1 Inhaltsbestimmung hinsichtlich des Entfalls der Betriebsstundenbegrenzung für Heizöl EL

- IV.1.1 Von der genehmigten Aufhebung der Betriebsstundenbegrenzung für den Betrieb der vier Dampfkessel mit Heizöl EL darf nur Gebrauch gemacht werden, solange die Gasturbine nicht betrieben wird. Sollte die Gasturbine entgegen den Angaben in den Antragsunterlagen erneut in Betrieb genommen werden, gilt für jedes Kalenderjahr, in dem die Gasturbine betrieben wird, eine Begrenzung für den Betrieb der vier Dampfkessel mit Heizöl EL von 1.000 Stunden pro Jahr.

V.**Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

V.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- V.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- V.1.2 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Hierfür ist die E-Mailadresse dez53.5@bezreg-muenster.nrw.de zu verwenden.

V.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des ImmissionsschutzesDiffuse Quellen**V.2.1 Alle neu zu installierenden oder zu ändernden**

- Pumpen und Rührwerke sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperr- oder Regelorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

- V.2.2 Die Gasturbine und damit zusammenhängende Anlagenteile sind innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu befreien. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

In Anlagenbereichen, die aufgrund ihrer Inhaltstoffe Luftverunreinigungen oder Geruchsemissionen verursachen können, ist ein geeignetes Reinigungsverfahren zu wählen, um mögliche Emissionen auf ein nach dem Stand der Technik mögliches Minimum zu reduzieren. Dieses Verfahren ist vorab mit der Bezirksregierung Münster - Dez.53 abzustimmen.

Die LABO-Hinweise zur Rückführungspflicht in der jeweils aktuellen Fassung sind zu berücksichtigen.

- V.2.3 Die Bezirksregierung Münster - Dez. 53 ist innerhalb von vier Wochen über den Abschluss der Stilllegungsarbeiten zu informieren. Hierfür ist die E-Mailadresse dez53.5@bezreg-muenster.nrw.de zu verwenden.

V.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechts

V.3.1 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. „wie gebaut“, zu berücksichtigen
- dem Sicherheitsbericht sind aussagefähige Fließbilder beizufügen
- die sicherheitsrelevanten Anlageteile (Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt/Durchfluss oder mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben und in den Fließbildern darzustellen
- im Stoffverzeichnis sind die Mengen in kg bzw. kg/h anzugeben.

V.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des WasserrechtsVorbeugender Gewässerschutz AwSV

- V.4.1 Die neu zu errichtende Pumpe P2642 sowie die zugehörige neu zu errichtende Rohrleitung (RXL-SB-00-L) sind gemäß der vorgelegten Gefährdungsabschätzung zum Verzicht auf Rückhalteeinrichtungen bei neuen oberirdischen Rohrleitungen gemäß § 21 Abs. 1 AwSV und DWA-A TRwS 780 (Bericht Nr.: IND7-TNS-25-104-032-P-001-Rev01) auszuführen.
- V.4.2 Die zuvor genannten neu errichteten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mindestens einmal pro Schicht durch Kontrollgänge zu überprüfen. Die Kontrollgänge sowie Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen und die sich daraus ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Diesbezüglich ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und das zuständige Personal entsprechend zu unterweisen.
- V.4.3 Treten wassergefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund und/oder in die Kanalisation gelangen, ist die zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) unverzüglich zu informieren. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- V.4.4 Austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind niederschlagsgeschützt und in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

V.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers

- V.5.1 Zur Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers sind die für den AZB durchgeführten Untersuchungen in Art und Umfang zu wiederholen. Hierbei ist die im AZB unter Punkt 9 vorgeschlagene Überprüfung der Notwendigkeit einer weiteren Abstrom-Messstelle durchzuführen und das Ergebnis darzustellen.

Für die Untersuchung des Grundwassers wird ein Intervall von 5 Jahren, für den Boden von 10 Jahren ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage festgelegt. Zur Ergänzung der vor Ort laufenden Sanierungsmaßnahmen sind die Ergebnisse der Regelüberwachung parallel sowohl an die Bezirksregierung Münster als auch an den Kreis Recklinghausen, Untere Bodenschutzbehörde digital zu übermitteln.

VI.

Hinweise

VI.1 Allgemeine Hinweise

- VI.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- VI.1.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- VI.1.3 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- VI.1.4 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird,

der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

VI.1.5 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.1.6 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

VI.2 Hinweise hinsichtlich der Energiewirtschaft

VI.2.1 Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) enthält in § 13b Abs. 1 die Verpflichtung von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 10 Megawatt, die geplante Stilllegung dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur fristgerecht anzuzeigen. Handelt es sich bei dem Anschlussnetzbetreiber um einen Verteilernetzbetreiber, ist die Stilllegung zusätzlich auch diesem gegenüber anzuzeigen.

VI.3 Hinweise hinsichtlich des Emissionshandels

VI.3.1 Die genehmigte Änderung ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 i.V.m. § 21 TEHG zu berücksichtigen.

VI.3.2 Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

VI.4 Hinweise hinsichtlich der Luftreinhalteplanung

VI.4.1 Mit Umsetzung der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie ((EU) 2024/2881) in nationales Recht bis zum 11.12.2026 werden sich die für die Luftreinhalteplanung relevanten Grenzwerte der 39. BImSchV signifikant verschärfen. Dies gilt u.a. für folgende Luftschadstoffe:

Schadstoff	Zeitbezug	39. BImSchV [µg/m³]	Neue EU- Luftqualitätsrichtlinie ((EU) 2024/2881) [µg/m³]
Feinstaub (PM 10)	Jahresmittelwert	40	20
Stickstoffdioxid (NO ₂)	Jahresmittelwert	40	20

VII. Begründung

VII.1 Allgemeines

Die Firma Rain Carbon Germany GmbH betreibt in ihrem Werk am Standort Kekuléstr. 30 in 44579 Castrop-Rauxel eine Anlage zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (Kontinuierliche Teerdestillation, KTD). Am selben Werksstandort betreibt sie mit der Energiezentrale (Gemarkung Bladenhorst, Flur 6, Flurstücke 127-129) zudem eine Nebenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 77,5 Megawatt. Die Anlage wurde mit den Genehmigungsbescheiden vom 09.07.2004 (1. Teilgenehmigung, Az. 56-62.015.00/04/0112.1 bzw. 500-9982252-0320/0002.V) und vom 12.07.2005 (2. Teilgenehmigung, Az. 56-62.022.00/05/0112.1 bzw. 500-9982252-0320/0001.V) erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt. Auf dem Werksgelände befinden sich mehrere Anlagen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 23.01.2025, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 23.01.2025, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BlmSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Errichtung/Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die vorläufige Vollständigkeit, nach letztmaliger Ergänzung des Antrages am 19.05.2025, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 26.05.2025 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BlmSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Kreis Recklinghausen (Fachbereich Umwelt)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Dezernat 53.6 (Luftreinhalteplan)
- Dezernat 53.12 (Störfallrecht)
- Deutsche Emissionshandelsstelle des Umweltbundesamtes
- Bundesnetzagentur

VII.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BlmSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BlmSchG ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Nummer 1.1.2 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des

Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund von Energieeinsparungen und einem insgesamt verringerten Energiebedarf des Werks wird die Gasturbine stillgelegt. Hierdurch verringert sich die Feuerungswärmeleistung der Energiezentrale um 40,5 MW und gleichzeitig werden erhebliche Mengen an Emissionen luftverunreinigender Stoffe eingespart. Davon unabhängig soll durch den Entfall der Betriebsstundenbegrenzung für Heizöl EL eine höhere Flexibilität im Betrieb bei zukünftig möglichen Rohstoffengpässen geschaffen werden. Auslöser sind hier die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen aus der Gasmangellage. Die genehmigte Feuerungswärmeleistung der Anlage wird dadurch jedoch nicht erhöht.

Die Betrachtung der Zusatzbelastung des Vorhabens ergab, dass die möglichen zusätzlichen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen durch die Änderung die Irrelevanzkriterien gemäß TA Luft unterschreiten. Die Gesamtbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage unterschreitet, auch unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen, die maßgeblichen zulässigen Immissionswerte deutlich und sicher. Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 18.09.2025 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VII.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragte Änderung ist als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

Die erforderlichen Zustimmungen wurden erteilt.

VII.3.1 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben insbesondere durch die Anforderungen in der 13. BImSchV und der TA Luft konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Mit den Nebenbestimmungen V.2.2 und V.2.3 sowie den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen Kapitel 8.1 enthält die Genehmigung entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf die endgültige Stilllegung des Betriebs der Gasturbine.

VII.3.1.1 *Luftverunreinigungen*

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Mit der *gutachterlichen Stellungnahme zu den Immissionen durch die Energiezentrale der Rain Carbon Germany GmbH* vom 27.08.2024 (Bericht Nr.: 824IPG004) sowie der ergänzenden *Stellungnahme TA Luft – isolierte Zusatzbelastung Energiezentrale und KTD-Anlage* vom 10.04.2025 (Bericht Nr.: 825IPG006) der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG hat die Antragstellerin eine umfassende Immissionsprognose zur beantragten Aufhebung der Betriebsstundenbegrenzung für Heizöl EL vorgelegt. Insgesamt wurden die Parameter Staub (PM₁₀, PM_{2,5}), CO, NO_x und SO₂ betrachtet. Formaldehydemissionen traten lediglich beim Betrieb der Gasturbine auf, sodass nach deren Stilllegung dieser Stoff nicht mehr zu beachten ist.

Es wurden zunächst die Werte der Gesamtzusatzbelastung des Anlagenverbunds zur Verarbeitung von Teer und anschließend die Werte der Zusatzbelastung bei isolierter Betrachtung des beantragten Vorhabens in der Energiezentrale ermittelt. Für die Parameter Staub und CO liegen sowohl die ermittelten Werte der Gesamtzusatzbelastung als auch der isolierten Zusatzbelastung unterhalb der angesetzten Irrelevanzschwellen. Bei den Parametern NO_x und SO₂ war eine differenziertere Betrachtung notwendig, da hier die Werte der Gesamtzusatzbelastung die jeweiligen Irrelevanzschwellen überschreiten.

Für diese beiden Parameter ergibt die isolierte Betrachtung der Zusatzbelastung des beantragten Vorhabens, dass hier die angesetzten Irrelevanzschwellen unterschritten werden.

Dies lässt sich u.a. damit begründen, dass die anderen Emissionsquellen im Anlagenverbund maßgeblich zur Gesamtzusatzbelastung beitragen. Für SO₂ liegt der Anteil des Abgasverbrennungssystems (AVS) und der Öfen der KTD an den Gesamtemissionen zusammengekommen bei ca. 96 %. Die Energiezentrale trägt hier somit überhaupt nur in geringfügigem Maße bei.

Für NO_x ist zu berücksichtigen, dass es durch die geplanten Stilllegungsmaßnahmen emissionsseitig zu erheblichen Einsparungen kommt. In der kumulativen Betrachtung kann somit von einer verminderten Zusatzbelastung ausgegangen werden.

Schließlich wird festgestellt, dass die ermittelten Werte der Gesamtbelastung (Vorbelastung zuzüglich Gesamtzusatzbelastung) hinsichtlich NO_x und SO₂ die in der TA Luft genannten Jahresmittelwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit deutlich unterschreiten.

Für weitere Ausführungen siehe auch Abschnitt VII.3.9 hinsichtlich der Luftreinhalteplanung.

Mit Nebenbestimmung V.2.1 sind die notwendigen Anforderungen gemäß Nr. 5.2.6 der TA Luft zur Reduzierung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern flüssiger Stoffe festgelegt worden. Dies dient dazu, die diffusen Emissionen nach dem Stand der Technik für relevante Stoffe zu begrenzen.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind bereits in früheren Genehmigungsbescheiden festgelegt worden.

VII.3.1.2 Geräusche

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die erforderlichen Immissionsgrenzwerte sind bereits in einem früheren Genehmigungsverfahren festgelegt worden.

VII.3.1.3 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Dies ist erfüllt, da die energetische Konzeption der Energiezentrale auch bei längeren Betriebszeiten mit Heizöl nicht verändert wird. Die in der Anlage erzeugten Strom- und Dampfmengen werden weiterhin möglichst effizient in das Werksnetz eingespeist. Dies wird in Kapitel 3.1 Anlagen und Betriebsbeschreibung der Antragsunterlagen beschrieben. Leckagen und Wärmeverluste werden in regelmäßigen Abständen abgestellt.

Zudem wird mit der Stilllegung der Gasturbine die Kapazität der Anlage insgesamt energetisch an den Verbrauch des Werks angepasst.

VII.3.1.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kapitel 8.1 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

Zusätzlich wurden die Nebenbestimmungen V.2.2 und V.2.3 aufgenommen, die die ordnungsgemäße Stilllegung der Gasturbine gewährleisten und die dabei entstehenden Emissionen auf ein nach dem Stand der Technik mögliches Mindestmaß reduzieren sollen. Dies ist erforderlich, damit es im Zuge dieser Maßnahmen nicht zu erhöhten und vermeidbaren Emissionen von Luftverunreinigungen kommt.

VII.3.2 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechts

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Sicherheitsniveau der Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung werden überschritten.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen zur Einhaltung der Vorgaben bei der Dokumentation nach dem Störfallrecht wurden unter V.2.2 aufgenommen.

VII.3.3 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VII.3.3.1 AwSV

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagenbetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden unter V.4 Auflagen formuliert, die den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

Die Anforderungen aus § 62 WHG sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Die neue Pumpe P2642 ist magnetgekuppelt und somit als technisch dauerhaft dicht anzusehen. Gemäß DWA-A TRwS 780 kann bei auf Dauer technisch dichten Pumpen und Rohrleitungen auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden. Die den Antragsunterlagen beigelegte gutachterliche Stellungnahme (Bericht Nr.: IND7-TNS-25-104-032-P-001-Rev01) bestätigt die grundsätzliche Eignung. Die genannten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass das neu zu errichtende Equipment diesen Vorgaben genügt und entsprechend ausgeführt wird.

Die erforderlichen Maßnahmen bei einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, z.B. bei Leckagen, wurden ebenfalls angeordnet.

VII.3.4 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt V.5 Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser.

Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist

demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gemäß NRW-Erlass vom 25.03.2020 eingeordnet werden können und damit kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzusehen. Die Praxis der vergangenen Jahre bestätigt, dass es trotz zahlreicher Sicherungstechniken und Überwachungsmaßnahmen auch bei AwSV/VAwS-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelmäßig zu Schadenfällen mit Stoffaustritten bis ins Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

VII.3.5 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Das geplante Vorhaben wird innerhalb des Werksstandortes im Bereich der Energiezentrale realisiert und daher werden nur schon stark industriell genutzte Flächen in Anspruch genommen, die keinen ökologischen Wert und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen keine Bedeutung haben.

Somit ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine Änderungen, die für die Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz von Belang sind.

VII.3.6 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Es ergaben sich keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

VII.3.7 Prüfung hinsichtlich der Energiewirtschaft

Aus Sicht der Energiewirtschaft bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es wurde jedoch unter VI.2 ein entsprechender Hinweis der Bundesnetzagentur aufgenommen, dass die Stilllegung der Gasturbine nach den Vorgaben des EnWG gesondert anzuzeigen ist.

VII.3.8 Prüfung hinsichtlich des Emissionshandels

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Emissionsgenehmigung vorliegen. Die Genehmigung wurde somit gemäß § 4 Abs. 1 TEHG erteilt und ist in diesen Bescheid konzentriert.

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang Teil A Abschnitt 2 Nr. 2 TEHG einer Genehmigung.

Die Genehmigung ist auf Antrag des Anlagenbetreibers von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen die Angaben nach § 4 Absatz 3 TEHG feststellen kann. Der Inhalt der Emissionsgenehmigung ist darauf beschränkt, dass eine Anlage dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt und durch sie Treibhausgase freigesetzt werden dürfen.

Die DEHSt hat in der vorgelegten Stellungnahme vom 16.06.2025 keine Bedenken vorgetragen. Die vorgeschlagenen Hinweise wurden unter VI.3 in den Genehmigungsbescheid übernommen.

VII.3.9 Prüfung hinsichtlich der Luftreinhalteplanung

Die beantragte Änderung ist aus Sicht der Luftreinhalteplanung zulässig und unterschreitet die geltenden Irrelevanzkriterien gemäß TA Luft.

Das Vorhaben befindet sich im Stadtgebiet Castrop-Rauxel und unterliegt damit den Anforderungen und Maßgaben aus dem Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan Nord.

Die beantragte wesentliche Änderung beinhaltet die Stilllegung der Gasturbine (40,5 MW), wodurch sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage von 118 MW auf 77,5 MW reduziert. Des Weiteren soll die vorhandene Betriebszeitbeschränkung der Kessel von 1000 h/a im Heizölbetrieb aufgehoben werden. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde die gutachterliche „Stellungnahme TA Luft – isolierte Zusatzbelastung Energiezentrale und KTD-Anlage; Kekuléstraße 30 in 44579 Castrop-Rauxel“ vom 10.04.2025 erstellt durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vorgelegt.

Der hier geltende Luftreinhalteplan „Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Nord“ fordert bei Neu- oder Änderungsgenehmigungen von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen, vor einer Anwendung der Irrelevanzklausel im Sinne von Nr. 4.2.2a TA Luft zu prüfen, ob die Schwelle der Irrelevanz von 3 % reduziert werden muss. Nach der aktuellen Rechtsprechung (aus 2011) sind insoweit jedoch Zusatzbelastungen von 1 % der Gesamtanlage zulässig, sofern kein atypischer Sachverhalt vorliegt. Die aktuelle TA Luft 2021 unterscheidet allerdings zwischen Zusatzbelastung alleine durch die Anlagenänderung, hier o.g. Änderung, und der Gesamtzusatzbelastung durch die Gesamtanlage inklusive Bestandsanlagen. Die TA Luft Nummer 4.2.2a bezieht sich auf die Zusatzbelastung.

Gemäß dem vorgelegten Gutachten liegt die Zusatzbelastung für die hier relevanten Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂) bei 0,1 µg/m³ und damit bei 0,02 %, für Stickstoffdioxid (NO₂) bei 1,0 µg/m³ und damit bei 2,5 % und für Feinstaub (PM₁₀) bei 0,7 µg/m³ und damit bei 1,8 % des entsprechenden Immissionswertes.

Vor dem Hintergrund, dass es aktuell keine Überschreitungen der Grenzwerte für die o.g. Luftschadstoffe im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel gibt, kann von einer Reduzierung der Schwelle der Irrelevanz von 3 % auf 1 % abgesehen werden. Die Zusatzbelastungen für die hier relevanten Schadstoffe liegen unter 3,0 % des entsprechenden Immissionswertes.

Auf Basis der o.g. Immissionsprognose werden aus der Sicht der Luftreinhalteplanung gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

VII.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die erforderliche Zustimmung der DEHSt zur Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG wurde erteilt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VII.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 4.6.1.1

Tarifstelle 4.6.1.1:

- | | |
|---|------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.1
[Euro 500 + 0,005 x (80.000 – 50.000), mind. 500] | 650,00 € |
| 2. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung
gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%]
(650,00 x 0,3) = 195,00 € | - 195,00 € |

Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1:	<u>455,00 €</u>
-------------------------------	-----------------

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-21.36.09.05 - vom 29.04.2025 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	2 Std. x 82,90 € =	165,80 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	9,5 Std. x 72,10 € =	684,95 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 57,20 € =	28,60 €
Summe zu Tarifstelle 8.3.5:		<u>879,35 €</u>
Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5:		1.334,35 €
Gerundet gemäß § 4 AVwGebO NRW:		<u>1.334,00 €</u>

Gesamtbetrag: 1.334,00 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VIII.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag



Wiethoff

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Anschreiben vom 23.01.2025	2 Seiten
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen vom 16.05.2025	3 Seiten
3. Formular 1 - Antrag auf Genehmigung - vom 23.08.2024	5 Seiten
4. Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten -	1 Seiten
5. Formular 3 – Technische Daten -	14 Seiten
6. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen -	3 Seiten
7. Formular 5 – Quellenverzeichnis -	1 Seiten
8. Formular 6 – Abgasreinigung	2 Seiten
9. Formular 7 - AwSV	3 Seiten
10. Formular 8	4 Seiten
11. Erläuterung zum Antrag	5 Seiten
12. Zustimmung Betriebsrat	1 Seiten
13. Zustimmung Störfall- und Immissionsschutzbeauftragter	1 Seiten
14. Beschreibung Standort	3 Seiten
15. Basiskarte, M 1 : 5000	1 Seiten
16. Lageplanausschnitt, M 1 : 5000	1 Seiten
17. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9 Seiten
18. Maschinen- und Apparateliste	3 Seiten
19. Verfahrensfließbild Energiecenter	1 Seiten
20. Verfahrensfließbild Brennstoffversorgung	1 Seiten
21. Öl- und Gasfeuerungschema, Zeichn.-Nr. 1.21880	1 Seiten
22. Öl- und Gasfeuerungschema, Zeichn.-Nr. 0.23173	1 Seiten
23. Wasser- und Dampfschema, Zeichn.-Nr. 0.23174	1 Seiten
24. Wasser- und Dampfschema, Zeichn.-Nr. 023172	1 Seiten
25. Rauchrohrkessel, Zeichn.-Nr. D61720-1101-101-6	1 Seiten
26. Dreizugkessel, Zeichn.-Nr. D61720-1101-201-4	1 Seiten
27. Aufstellungplan, Grundriss, Zeichn.-Nr. D61720-8000-100-3	1 Seiten
28. Aufstellungplan, Schnitte, Zeichn.-Nr. D61720-8000-102-3	1 Seiten
29. Aufstellungplan, Schnitte, Zeichn.-Nr. D61720-8000-103-2	1 Seiten
30. Aufstellungplan, Heizöltank B2642, Schaltraum und Entladung, Zeichn.-Nr. 23406	1 Seiten
31. Beschreibung der Stoffe	3 Seiten
32. Sicherheitsdatenblatt Aral Heizöl / Aral HeizölPlus	34 Seiten
33. Technische Spezifikation von Aral Heizöl	3 Seiten
34. Sicherheitsdatenblatt Salmiakgeist 15 %	56 Seiten
35. Sicherheitsdatenblatt Trinatriumphosphat krist. 12-hydrat	10 Seiten
36. Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 25 %	37 Seiten
37. Betrachtung der Umweltauswirkungen	5Seiten
38. Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Am TÜV 1, 45307 Essen, Nr. 8000687803/824IPG004 vom 27.08.2024 zu den Immissionen durch die Energiezentrale	60 Seiten
39. Ergänzende Stellungnahme des TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Am TÜV 1, 45307 Essen, Zeichen: 825IPG006 vom 10.04.2025	31 Seiten

40. Prüfbericht nach AwSV des TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG, Postfach 54 02 20, 22502 Hamburg, Nr. IND7-TNS-25-104-032-P-001-Rev01	3 Seiten
41. Angaben zur Anlagensicherheit	5 Seiten
42. UVP-Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	17 Seiten
43. Kartendarstellung Beurteilungsgebiet	2 Seiten
44. Erläuterung der Maßnahmen zur Betriebseinstellung gem. § 5 (3) BImSchG	3 Seiten
45. Ausgangszustandsbericht Energiecenter der WESSLING Consulting Engineering GmbH & Co.KG, Kohlenstr. 51-55, 44795 Bochum, Auftrags-Nr. EBO-00828-23 vom 08.08.2023	37 Seiten
46. Anlage1 – Lagepläne-gesamt	22 Seiten
47. Anlagen 2 bis 5	86 Seiten
48. Anlage 6 – Prüfberichte der Wessling GmbH, Um Umweltpark 1, 44793 Bochum	154 Seiten
49. Erläuterungen zum Emissionshandel	2 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2025 (GV.NRW. 2025 S. 270)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
39. BlmSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GV. NRW. 2024 S. 262)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.07.2025 (GV.NRW. 2025 S. 672)